

Katja Pink

Rechtsanwältin

Pink • Rechtsanwältin • Hohenzollerndamm 7 • 10717 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin



Anwaltsbüro
Hohenzollerndamm 7
10717 Berlin

Telefon 030 – 88 62 48 59
Telefax 030 – 88 62 48 67

E-Mail kanzlei@rechtsanwaeltin-pink.de

www.rechtsanwaeltin-pink.de

Berlin, 23. März 2022

Mein Az: P02K221 pi d1/d13186

K l a g e



- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Katja Pink, Hohenzollerndamm 7, 10717 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin,

- Beklagte -

wegen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG

Gegenstandswert (vorläufig) 5.000,- €

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit dem Antrag,

- I. den Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 08. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 18. Februar 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger gemäß seinem Antrag vom 30. Juli 2021 Auskunft zu erteilen, ob im Jahr 2021 Treffen mit Vertretern des ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e. V. im Haus des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie stattfanden und falls ja, wann und zu welchem Anlass diese Treffen stattfanden.
- II. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Eine entsprechende Prozessvollmacht wird als Anlage **K 0** eingereicht.

Begründung

Sachverhalt

Der Kläger begehrt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (im Folgenden: BMWK) Auskunft zu Treffen mit Verbandsvertretern der Elektro- und Digitalindustrie.

Der Kläger war viele Jahre in der Elektroindustrie tätig und befasst sich in diesem Bereich weiterhin mit der Einflussnahme von Interessenvertretern auf die politische Willensbildung und staatlichen Entscheidungsprozesse. In diesem Zusammenhang will er der Frage nachgehen, ob und in welchem Umfang, mit wem und zu welchen Themen Interessenvertreter Zugang zur Bundesregierung und den Mitarbeitern der Bundesministerien haben.

Mit **E-Mail vom 23. Juli 2021** (Anl. **K 1**, S.1) beantragte der Kläger daher beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (im Folgenden: BMWK) gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), die Übersendung folgender Informationen:

- „sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. im Jahr 2021 in Ihrem Hause“

Mit der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten erklärte sich der Kläger einverstanden.

Es wird auf den Antrag vom 23. Juli 2021 auf Seite 1 der Anlage K 1 Bezug genommen.

Für die Erstellung und Versendung seines Informationsbegehrens verwendete der Kläger das von dem Betreiber des Internetportals der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. im Rahmen einer Kampagne unter dem Titel „Lobbyregister selbst gemacht“ zur Verfügung gestellte Anfrage-Formular „Andere Anfrage stellen – Sie wollen gerne von Treffen anderer Lobbyisten mit der Bundesregierung erfahren, aber die Akteure sind nicht in der Liste? Dann können Sie hier eine eigene Anfrage formulieren.“ (vgl. Anl. **K 2**, S.3/4), abrufbar unter:

<https://fragdenstaat.de/kampagnen/lobbyregister/>.

Auf dieser Webseite (Anl. **K 2**) wird dafür geworben durch Anfragen beim Bundesministerien dabei zu helfen, ein Lobbyregister für die Bundesregierung zu erstellen, aus dem hervorgeht, „Wer trifft sich mit wem ?“. Die große Koalition habe ein neues Lobbyregister eingeführt. Echte Transparenz über Lobbyismus stelle es nicht her. Kontakte zwischen Lobbyakteuren und der Politik müssten auch weiterhin nicht offengelegt werden. Deswegen würden FragDenStaat und abgeordnetenwatch als Initiatoren der Kampagne mit den einzelnen Anfragen durch Dritte die Transparenz selbst herstellen wollen. Die Projekte FragDenStaat von der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. und abgeordnetenwatch von Parlamentwatch e.V. sind zwei gemeinnützige und überparteiliche Initiativen, die sich für Informationsfreiheit und Transparenz in der Politik einsetzen. Mit der Kampagne wollen die Initiatoren im Wege der Auskunftsanfragen an die Bundesregierung transparent machen, welche großen Unternehmen und Verbände sich in den vergangenen vier Jahren mit der Bundesregierung getroffen haben (<https://fragdenstaat.de/kampagnen/lobbyregister/>). In das betreffende Anfrage-Formular (Anl. **K 2**, 3/4) trug der Kläger für das Unternehmen oder den Verband den Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (im Folgenden: ZVEI) eigenhändig ein und wählte das Jahr des Abfragezeitraums aus, sodann klickte er die Schaltfläche „Diese Anfrage erstellen“ an. Hierauf öffnete sich eine weitere Seite mit einem Formular zum Schreiben der Anfrage [„Schreiben Sie eine Anfrage“] mit einem vorformulierten Text, in das der Kläger nur noch seine Kontaktdaten eintrug, einer

Veröffentlichung seines Namens widersprach und sich mit den allgemeinen Nutzungsbedingungen des E-Mail-Dienstes sowie der Archivplattform und den Datenschutzbestimmungen von FragDenStaat einverstanden erklärte. Anschließend veranlasste er durch Anklicken der Schaltfläche „Anfrage absenden“ auf der Webseite die automatisierte Versendung der Anfrage. Es wird insoweit auf die als Anlage **K 3** beispielhaft beigefügten Ausdrücke der Webseite der Internetplattform von FragDenStaat mit dem dortigen Formular „Schreiben Sie eine Anfrage“ Bezug genommen.

Die Webseite mit dem vom Kläger verwendeten Anfrage-Formular (Anl. **K 2**) enthält einen Link mit dem Hinweis „Mehr Informationen dazu finden Sie in unseren [FAQ](#) und im [Blog](#).“. Auf der verlinkten Webseite unter [FAQ](#) (Fragen und Antworten) wird nochmals einleitend das Ziel der Kampagne angegeben, per Auskunftsanfragen an die Bundesregierung Treffen großer Unternehmen und Verbände in den vergangenen vier Jahren mit der Bundesregierung transparent zu machen. Darüber hinaus wird die Forderung der Initiatoren der Kampagne aufgestellt, die Bundesregierung müsse „das Lobbyregister zu einem echten Lobbyregister ausbauen, mit dem Lobbykontakte transparent werden“. Andernfalls werde sie auch künftig regelmäßig tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten mit Interessenvertretern erhalten.

Auf die per E-Mail über die Internetplattform FragDenStaat versendete Anfrage des Klägers vom 23. Juli 2021 (Anl. **K 1**, S.1) teilte das BMW E ihre Einschätzung am gleichen Tag noch mit, dass es sich bei dem Antrag des Klägers nicht um eine gebührenfreie, einfache Auskunft handele. Denn nach ihrer Erfahrung mit vergleichbaren Anträgen, die unter anderem umfangreiche Hausabfragen und ggf. Drittbeteiligungen erforderlich machen, sei davon auszugehen, dass Gebühren am oberen Ende des Gebührenrahmens entstehen könnten. Es wurde daher um Rückäußerung gebeten, ob der Kläger auch bei einer Gebührenpflicht an seinem Antrag festhalten werde (Anl. **K 1**, S. 3).

Mit Schreiben vom 30. Juli 2021 (Anl. **K 1**, S. 5) schränkte der Kläger sein Informationsbegehren daher dahingehend ein, dass zunächst Auskunft darüber begehrt wurde, zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Anlass entsprechende Treffen stattgefunden hätten und änderte seinen Antrag wie folgt:

„Fanden im Jahr 2021 Treffen mit Vertretern von ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. in Ihrem Haus statt ?
Falls ja, wann und zu welchem Anlass fanden diese Treffen statt.“

Es wird auf den abgeänderten Antrag vom 30. Juli 2021 auf Seite 5 der Anlage **K 1** Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 9. September 2021 (Anl. **K 1**, S. 8) wies das BMWF darauf hin, dass bereits die Prüfung, ob entsprechende Dokumente vorliegen, eine Sichtung und Prüfung der im Haus vorhandenen Unterlagen erfordere und mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein dürfte. Es sei unverändert davon auszugehen, dass Gebühren am oberen Ende des Gebührenrahmens entstehen könnten. Darüber hinaus sei noch im Einzelnen zu prüfen, ob ggf. Ablehnungsgründe einer Bearbeitung des Antrags entgegenstehen würden. Nachdem der Kläger in der Folgezeit das Überschreiten der gesetzlich vorgesehen Bearbeitungsfrist und Bearbeitungsfehler beanstandet hatte (Anl. **K 1**, S.11), drohte die Beklagte mit Schreiben vom 8. Oktober 2021 (Anl. **K 1**, S. 13) erneut mit der Ausschöpfung des Gebührenrahmens bei Aufrechterhaltung des Antrags.

Wegen des erhobenen Einwands der Unbestimmtheit des Antrags teilte der ratlose Kläger mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 der Beklagten nochmals eindringlich mit, dass er nicht nachvollziehen könne, „warum es so schwer sein soll, herauszufinden, ob jemand vom ZVEI im Verlauf dieses Jahres bei Ihnen im Haus war. Sie werden doch wohl irgendwelche Aufzeichnungen darüber führen, wer bei Ihnen ein- und ausgeht.“ Es wird wegen dieses Schreibens auf Seite 15 der Anlage **K 1** Bezug genommen.

Am 26. Oktober 2021 bat der Kläger den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vergeblich um Vermittlung in der Sache (Anl. **K 1**, S.18).

Mit **Bescheid vom 8. November 2021** (Anl. **K 4**) lehnte das BMWF sodann das Auskunftsbegehren des Klägers zu Treffen mit dem ZVEI ab. Zur **Begründung** der Ablehnung wurde ausgeführt, der Antrag des Klägers sei Teil einer Kampagne, deren erklärtes Ziel es sei, die Bundesregierung durch funktionelle Überbelastung infolge der angestrebten Antragstellungen zur Einführung eines Lobbyregister entsprechend der Zielsetzung der Kampagne zu veranlassen. Der mit dem Antrag verfolgte Zweck läge außerhalb des IFG. Zudem stelle der Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ eine unzulässige Umgehung des Ablehnungsgrundes des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes dar. Würden die von der Kampagne begehrten Informationen gebündelt durch eine Person oder eine Organisation abgefragt, wäre diese Anfrage aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes voraussichtlich abzulehnen. Unabhängig davon handele es sich bei dem Informationsbegehren um einen unzulässigen Globalantrag, mit dem ohne inhaltliche bzw. thematische Bezugnahme ggf. bei der Behörde vorhandene

Informationen abgefragt werden bzw. mit dem die Behörde ausgeforscht wird, ob überhaupt entsprechende Informationen vorhanden sind. Es fehle an einer inhaltlichen Begrenzung des Verfahrensgegenstandes unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt. Der Antrag ließe eine sachthemenbezogene Recherche im Aktenbestand des BMWKE nicht zu und sei daher zu unbestimmt. Es wird insoweit auf den als Anl. K 4 beigefügten Bescheid des BMWKE vom 8. November 2021 Bezug genommen.

Hiergegen erhob der Kläger mit **Schreiben vom 10. November 2021** beim BMWKE **Widerspruch** (Anl. K 5). Er wies darauf hin, dass primärer Zweck seines IFG-Antrags der Zugang zu den angefragten Informationen sei. Der IFG-Antrag sei erforderlich, da diese Informationen auf anderem Wege nicht zugänglich seien. Die ihm spekulativ unterstellten sekundären Ziele, die Verwendung von Formulierungshilfen und Unterstützung Dritter seien kein Ablehnungsgrund. Die Beanstandung des Antrags als nicht ausreichend bestimmt, bleibe unverständlich, da er diesen ohne detaillierte Kenntnisse vorhandener Akten nicht genauer formulieren könne. Es sei nicht nachvollziehbar, dass eine Recherche z.B. nach „einer Besucherliste oder eine kurze Anfrage per E-Mail an alle Ressortleiter“ zur Ermittlung der begehrten Informationen nicht möglich sei. Es wird auf den als Anlage K 5 beigefügten Widerspruch vom 10. November 2021 Bezug genommen.

Mit **Bescheid vom 18. Februar 2022** (Anl. K 6) wies das BMWK den Widerspruch mit der weiterführenden **Begründung** zurück, dass der Kläger aufgrund der gewählten Art der Antragsstellung, der Form und des Inhalts nach mit etwa 800 weiteren Anträge bei verschiedenen Bundesministerien mit identischer Zwecksetzung offenkundig das Ziel der Kampagne verfolge, durch behördliche Arbeitsüberlastung eine Gesetzesänderung durch ein Lobbyregister nach ihren Vorgaben herbeizuführen. Im BMWK seien bereits mehr als 200 Anträge der Kampagne eingegangen. Der Antrag sei auch zu unbestimmt, da womöglich vorhandene Informationen unter bloßer Nennung einzelner Unternehmens- oder Verbandsbezeichnung gleichsam „ins Blaue hinein“ erfragt werden, ohne dass auf einen konkreten Vorgang bzw. Sachverhalt Bezug genommen werden würde. Überdies wäre die Zurverfügungstellung der begehrten Informationen mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden. Die begehrten Informationen könnten nicht durch eine elektronische Suche im Aktenverzeichnis ermittelt werden. Der Ablehnungsgrund des unverhältnismäßigen Aufwands könne nicht dadurch umgangen werden, dass Anträge auf eine Vielzahl an Personen verteilt werden würden. Es wird insoweit auf den als Anlage K 6 beigefügten Widerspruchsbescheid des BMWK vom 18. Februar 2022 Bezug genommen, der dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 24. Februar 2022 zugegangen ist (Anl. K 7).

Mit der hier erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Informationsbegehren weiter.

Rechtliche Begründung

Die zulässige Klage ist begründet. Der ablehnende Bescheid des BMWWE vom 8. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des BMWK vom 18. Februar 2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch auf Zugang zu den von ihm beehrten Informationen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist **§ 1 Abs. 1 Satz 1** des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes – **IFG**. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger ist als natürliche Person „jeder“ im Sinne des Gesetzes und damit anspruchsberechtigt. Beim BMWK handelt es sich um eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Der Kläger erstrebt auch Zugang zu amtlichen Informationen. Die vom Kläger beehrten Angaben zu Treffen mit Vertretern des ZVEI sind amtliche Aufzeichnungen gemäß § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG, da sie dem BMWK zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben und damit amtlichen Zwecken dienen.

2. Bestimmtheit des Antrages

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Antrag hinreichend bestimmt. Er lässt erkennen, zu welchen amtlichen Information der Zugang begehrt wird (§ 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Das Begehren des Klägers ist auf Zugang zu amtlichen Aufzeichnungen gerichtet, aus denen hervorgeht, dass, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass Treffen mit Vertretern im Jahr 2021 stattgefunden haben. Der Zugang ist entsprechend der Wahl des Klägers gemäß § 1 Abs. 2 IFG durch Auskunft aus den betreffenden Unterlagen über die beehrten Informationen zu gewähren.

Ein Informationszugangsrecht erstreckt sich nur auf solche amtlichen Aufzeichnungen, die von dem gestellten Antrag erfasst werden. Ein Recht auf Einsichtnahme in den vorhanden

Aktenbestand „ins Blaue hinein“ widerspräche der Konzeption des Informationsfreiheitsgesetz (vgl. zum Bundesarchivgesetz: BVerwG, Beschluss vom 17. November 2016 - BVerwG 6 A 1.15 -, juris Rn. 13). Die auskunftspflichtige Stelle sollte in der Lage sein, die Voraussetzungen des Anspruchs und entgegenstehende Ablehnungsgründe zu prüfen, zudem müsste der Antrag auf Grund eines Urteils vollstreckt werden können. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019, - 6 A 2.17 - , Rn.9). Das Antragerfordernis betrifft mithin nicht nur die Einleitung des Verfahrens, sondern fordert zugleich eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstands (BVerwG, Beschluss vom 17. November 2016 - BVerwG 6 A 1.15 -juris Rn. 13), mit dem der Rahmen der behördlichen Entscheidungsbefugnis vorgegeben wird (vgl. VG Berlin, Urteil vom 26.05.2020 – 2 K 2018.17 -, juris 23). Die Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 5. September 2013 - BVerwG 7 C 21.12 -, juris Rn. 54 - zum Bestimmtheitserfordernis eines Klageantrages folgendes ausgeführt:

„Das Erfordernis eines bestimmten Klageantrags ist in § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO als bloße Sollvorschrift ausgestaltet; ihm muss aber mit der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung (§ 103 Abs. 3 VwGO) genügt werden. In einem bestimmten Antrag, der aus sich selbst heraus verständlich sein muss, sind Art und Umfang des begehrten Rechtsschutzes zu benennen. Damit wird der Streitgegenstand festgelegt und der Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis abgesteckt sowie dem Beklagten eine präzise Verteidigung erlaubt. Schließlich soll aus einem dem Klageantrag stattgebenden Urteil eine Zwangsvollstreckung zu erwarten sein, die das Vollstreckungsverfahren nicht unter Fortsetzung des Streits mit Sachfragen überfrachtet (vgl. Ortloff/Riese, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 82 Rn. 7 ff.; Foerste, in: Musielak, ZPO, 10. Aufl. 2013, § 253 Rn. 29, jeweils m.w.N.).“

Das durch die Antragstellung bei der Behörde geltend gemachte Informationsbegehren muss daher im Wege der Auslegung eindeutig einem den Bestimmtheitserfordernissen genügenden Klageantrag zugänglich sein. Welche Anforderungen sich hieraus ergeben, hängt von den Besonderheiten des jeweiligen materiellen Rechts und von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 2013 - BVerwG 7 C 21.12 -, juris Rn. 54). Denn die Frage, ob ein Antrag angesichts des Rechtsschutzbegehrens hinreichend bestimmt ist, kann nur vor dem Hintergrund des geltend gemachten materiellen Anspruchs beantwortet werden (BVerwG, Urteil vom 5. November 2013, a.a.O., juris Rn. 53).

Für den Informationszugangsanspruch nach dem IFG würde dies bedeuten, dass die Information, zu der Zugang begehrt wird, für die Behörde bei ihrer Recherche zweifelfrei identifizierbar und von anderen Informationen aus dem vorhandenen Aufzeichnungsbestand dem Sachverhalt nach inhaltlich abgrenzbar sein muss, um tauglicher Gegenstand eines Informationsanspruchs nach dem IFG sein zu können. Dies ist vorliegend der Fall. Über die Art und den Inhalt der begehrten Information können hier keine Zweifel bestehen. Gegenstand des Informationsbegehrens sind Aufzeichnungen aus denen hervorgeht, ob, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass Treffen von Vertretern des ZVEI im Haus des BMWK stattgefunden haben. Der Verfahrensgegenstand des Informationsbegehrens ist damit inhaltlich durch die Bezugnahme auf bestimmte Personen und einem zugrunde gelegten allgemeinen Lebenssachverhalt in Form der Treffen nicht nur nach formellen, sondern auch materiellen Kriterien begrenzt (vgl. zur Unzulässigkeit sog. Globalanträgen, VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020, - 2 K 218.17 -, juris Rn. 24 und 25).

Der Einwand der Unbestimmtheit des Antrags kann nicht damit begründet werden, dass er eine sachthemenbezogene Recherche im Aktenbestand des BMWK nicht zuließe.

Treffen mit Vertretern des ZVEI, gleich aus welchem Anlass, sind bei Prüfung des Informationsstandes der Behörde eindeutig bestimmbar Lebenssachverhalte, die auch in ein konkretes behördliches Handeln eingebunden sind. Etwaige Treffen mit Interessenvertretern bedürfen der externen und internen Kommunikation, Organisation und Durchführung durch die Verwaltung, können zur Einflussnahme auf die politische Willensbildung der Bundesregierung genutzt werden und in einem inhaltlichen Zusammenhang zu weitergehenden Verwaltungsvorgängen und behördlichen Entscheidungsprozessen stehen. Amtliche Aufzeichnungen im Zusammenhang mit erfolgten Treffen mit Interessenvertretern weisen in der Regel eine Aktenrelevanz in Bezug auf sachthemenbezogene Verwaltungsvorgänge auf. Die Beklagte kann bei den in Betracht kommenden Aufzeichnungen, die Voraussetzungen des Anspruchs und entgegenstehende Ablehnungsgründen prüfen. Eine antragsgemäße Verurteilung wäre auch vollstreckbar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Gedanke, wonach ein unbezifferter Klageantrag zulässig ist, wenn die Unmöglichkeit, den Klageantrag hinreichend zu bestimmen, durch außerhalb der Klägersphäre liegende Umstände verursacht ist (Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 82 Rn. 10), auch auf einen Informationszugangsanspruch zu übertragen. Danach wird der "Zugang" zu einer Umweltinformation dem Antragsteller, der den Inhalt der Akten typischerweise nicht kennt, sondern sich über diesen erst unterrichten möchte, nach dem Wortsinn auch dadurch "eröffnet", dass er in einem ersten Schritt überhaupt Kenntnis davon erlangt, dass und

welche Umweltinformationen vorliegen, von deren Inhalt er sodann in einem zweiten Schritt im Wege der Akteneinsicht oder Auskunftserteilung Kenntnis erlangen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 - BVerwG 7 C 31.15 -, juris Rn. 26; Urteil und vom 25. März 1999 - 7 C 21.98 -, juris Rn. 19).

Die an den Antrag zu stellenden Anforderungen finden ihre Grenze dort, wo der Antragsteller mangels Kenntnis nicht in der Lage ist, die begehrten Informationen durch die Benennung von Unterlagen zu konkretisieren (BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019 - 6 A 2.17 -, juris 7; vgl. BVerwG, Urteile vom 25. März 1999 - 7 C 21.98 - BVerwGE 108,369 <371> zu § 5 Abs. 1 UIG a.F. und vom 18. Oktober 2005 - 7 C 5.04 - Buchholz 406.252 § 2 UIG Nr. 1 Rn. 17; OVG Münster, Beschluss vom 27. Juni 2007- 8 B 920/07- NVwZ 2007, 1212 <1212>; Götze, in: Götze/Engel, UIG, 2017, § 4 UIG Rn. 9; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 4 UIG Rn. 5a). Aus diesem Grund sind an die Bestimmtheit des Antrags keine hohen Anforderungen zu stellen (Gassner, Umweltinformationsgesetz <UIG>, 2006, § 4 Anm. 2.1; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2019, § 4 UIG Rn. 5a). Der Annahme hinreichender Bestimmtheit des Antrags steht daher nach allgemeiner Auffassung nicht entgegen, dass der Antragsteller nicht die begehrten Umweltinformationen im Einzelnen, sondern nur die Verwaltungsvorgänge bezeichnen kann, auf die sich sein Zugangsbegehren bezieht (BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019 -6 A 2.17 -, juris 7; vgl. OVG Münster, Beschlüsse vom 27. Juni 2007- 8 B 920/07- NVwZ 2007, 1212 <1212> und vom 13. März 2019 - 15 A 769/18 - juris Rn. 11, 13; Götze, in: Götze/Engel, UIG, 2017, § 4 UIG Rn. 9; s. auch BVerwG, Urteil vom 25. März 1999 - 7 C 21.98 - BVerwGE 108, 369 <371>). Es reicht aus, wenn der Antragsteller seinen Antrag in einem ersten Schritt darauf richtet, davon Kenntnis zu erlangen, dass und welche Informationen vorliegen, von deren Inhalt er sodann in einem zweiten Schritt im Wege der Akteneinsicht oder Auskunftserteilung Kenntnis erlangen kann. Für den ersten Schritt genügt es, wenn der Antragsteller dafür die Verwaltungsvorgänge bezeichnet, auf die sein Zugangsbegehren gerichtet ist.

Dieser vom Bundesverwaltungsgericht zum Umweltinformationszugangsrecht entwickelte Maßstab dürfte auf das allgemeine Informationszugangsrecht nach dem IFG übertragbar sei. Gemessen hieran ist der von der Beklagten beanstandeten Antrag hinreichend bestimmt.

Zur Vermeidung entsprechend hoher Gebühren hat der Kläger seinen Antrag zunächst auf ein Auskunftsbegehren beschränkt, ob, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Anlässen Treffen mit Vertretern der ZVEI im Jahr 2021 stattgefunden haben. Die Benennung entsprechender Sachthemen in Zusammenhang mit möglichen Treffen in Sinne der von der Beklagten aufgezeigten Recherchemöglichkeiten ist dem Kläger zur weiteren

Konkretisierung seines Antrags gerade nicht möglich und auch nicht zumutbar. Der Kläger verfügt über die hierfür erforderlichen Kenntnisse nicht. Er kann deshalb die weiteren Unterlagen nicht konkretisieren und muss dies auch nicht tun (vgl. Urteil vom 25. März 1999 - BVerwG 7 C 21.98 - BVerwGE 108, 369 <371>).

Recherchemöglichkeiten

Eine Unbestimmtheit des Antragsgegenstandes kann nicht mit den von der Behörde für ihre internen Bearbeitungszwecke entwickelten Suchfunktionen in der Registratur und der damit aus ihrer Sicht einhergehenden Einschränkungen der Recherche begründet werden. Die Beklagte hat ihre Recherchemöglichkeiten auszuschöpfen. Sie kann sich bei der Suche nach den begehrten Informationen nicht auf eine elektronische Abfrage in der Registratur beschränken, wenn hierdurch eine Prüfung des vorhandenen Aufzeichnungsbestandes nur eingeschränkt möglich ist. Die Bestimmtheit eines Antrags kann immer nur vorab die Frage betreffen, zu welchen Aufzeichnungen Zugang begehrt wird, d.h. **was** von der Behörde gesucht werden soll und nicht, **wie** die Behörde danach in dem vorhandenen Aufzeichnungsbestand auf Grund ihrer Aktenführung und den verfügbaren Recherchemitteln suchen kann. Letzteres ist eine Frage des für die Behörde mit der Suche verbundenen Verwaltungsaufwandes.

3. Unterstützungs- und Beratungspflichten der informationspflichtigen Behörde

Auch wenn das IFG eine Regelung im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 4 UIG über eine Verpflichtung zur Unterstützung des Informationssuchenden bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen nicht ausdrücklich regelt, dürften aus rechtsstaatlichen Gründen und der allgemeinen Verfahrensregelung des § 25 VwVfG auch hier gelten: „Die Beteiligten haben in diesem Verfahrensstadium kooperativ auf die Stellung eines hinreichend bestimmten Antrags hinzuwirken.“ (BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019 - 6 A 2.17 -, juris 10). Nach der Gesetzesbegründung wurde eine Regelung über eine Beratungs- und Unterstützungspflicht der Behörde im IFG angesichts der vorgenannten Rechtsvorschrift im Verwaltungsverfahrensgesetz (ähnlich den §§ 13 bis 16 SGB I) für entbehrlich gehalten (BT-Drs. 15/4493,14).

Es oblag daher auch nicht dem Kläger, den von ihm gestellten Antrag in einer praktikablen Bearbeitung durch das BMWK für die Ermittlung der Informationen zu präzisieren. Der bloße Einwand der Unbestimmtheit des Antrags unter Verweis auf die sachthemenbezogenen Recherchemöglichkeiten kann hierfür jedenfalls nicht genügen. Hierfür hätte zunächst die Beklagte mit entsprechenden Hinweisen und Vorschlägen auf eine Präzisierung des Antrags

nach konkreten Rechercheansätzen unter Berücksichtigung seines Informationsinteresses hinwirken müssen, sofern dies möglich gewesen wäre (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2019 - BVerwG 6 B 140.18 - juris Rn. 6).

4. Kein unzulässiger Ausforschungs- bzw. Globalantrag

Der Einwand der Beklagten, der Kläger habe einen unzulässigen **Globalantrag** gestellt, mit dem die Behörde ausgeforscht werden soll, ob überhaupt entsprechende Informationen vorhanden sind, überzeugt hier nicht.

Die Anforderungen an den Konkretisierungsgrad des Antrags im Bereich des IFG dürfe nicht den Zweck verfolgen, **Ausforschungsanträge** zu unterbinden. Anders als das Zivil- oder Strafrecht, das den Schutz des Intimbereichs der Parteien bezweckt, soll das IFG gerade die Transparenz der Verwaltung fördern. Aus diesem Grund sind auch Informationsanträge zulässig, mit denen sich der Antragsteller zunächst einen Überblick über die bei der öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen verschaffen will (Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, 2. Aufl. 2021, § 7 IFG Rn. 15). Dem IFG, das an die Sonderstellung der öffentlichen Verwaltung anknüpft und den Behörden des Bundes Transparenzpflichten auferlegt, ist ein Ausforschungsverbot fremd, soweit die Aktenöffentlichkeit reicht (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 20). Erst wenn die Grenze zum Rechtsmissbrauch überschritten wird, kann sich die Verwaltung nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen weigern, einen entsprechenden Antrag zu bearbeiten (Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, 2. Aufl. 2021, § 7 IFG Rn.15; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 26; Rossi, IFG, 2006, § 7 Rn. 18). Dies ist hier nicht der Fall.

Das Informationsbegehren des Klägers dient ersichtlich nicht einer **Globalrecherche**, deren alleiniger Zweck in der Sichtung des vorhandenen Aktenbestands zur Geltendmachung etwaiger weiterer Zugangsansprüche liegt. Denn die begehrte Auskunftserteilung hat bereits einen sachlich eigenständigen Informationswert für den Kläger zum Zweck der Transparenz der Verwaltung hinsichtlich der Frage des gewährten Zugangs von Interessenvertretern zum BMWK. Dem Kläger kann das Informationsinteresse hieran nicht abgesprochen werden. Der Einwand, das vom Kläger mit dem Antrag verfolgte Ziel läge außerhalb des Zwecks des IFG, verfängt nicht. Hierzu im Einzelnen:

Die Beklagte hat den Antrag des Klägers auf Gewährung der Auskünfte zu Unrecht die nötige Bestimmtheit im Sinne von § 1 Abs. 1 i.V. § 7 Abs.1 S.1 IFG abgesprochen. Der vom Kläger im Verwaltungsverfahren gestellte Antrag ist nur dahin zu verstehen, dass er

Informationen über Treffen von Vertretern des ZVEI begehrt, weil er davon ausgeht, dass hierüber Aufzeichnungen zu amtlichen Zwecken vorhanden sein müssten, wenn Treffen stattgefunden haben sollten und insoweit auch das betreffende Datum und der Anlass aufgezeichnet wurde. Über die Art und den Inhalt der vom Kläger begehrten Informationen kann daher kein Zweifel bestehen. Da der Kläger zu möglichen Treffen und deren Anlässen der Vertreter des ZVEI und deren thematischen Zusammenhängen mit den internen Verwaltungsvorgängen nicht kennt, sondern sich darüber erst unterrichten möchte, war ihm eine weitere Konkretisierung seines Antrags nicht möglich oder nicht zumutbar.

Die Frage, ob und inwieweit der Zugang zu amtlichen Informationen über Treffen mit Interessenvertretern mit der Bundesregierung oder Mitarbeitern der Bundesministerien nach dem IFG zu gewähren sind, betrifft nicht die Bestimmtheit, sondern den materiellen Erfolg des Antrags.

5. Keine unzulässige Rechtsausübung (Rechtsmissbrauch)

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann dem Kläger aufgrund der vom ihm gewählten Art, Form und Inhalt der Antragstellung ein berechtigtes Informationsinteresse nicht aberkannt werden, indem ihm rechtsmissbräuchliches Verhalten angesichts der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ unterstellt wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Anspruch auf Informationszugang nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen als rechtsmissbräuchlich abgelehnt werden. Der Einwand des Rechtsmissbrauchs ist nur zulässig, wenn es dem Anspruchsteller gar nicht um die begehrte Information geht, er vielmehr ausschließlich andere, von der Rechtsordnung missbilligte Zwecke verfolgt, etwa den Zweck, die in Anspruch genommene Behörde lahmzulegen (vgl. § 226 BGB: "wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen") - (BVerwG, Urteil vom 24. November 2020 - 10 C 13.19 -, juris Rn. 13, 14). Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. November 2020 - 10 C 13.19 - Rn. 14 f. - ausgeführt:

„Solange der Anspruchsteller an der begehrten Information interessiert ist, ist sein Antrag nicht allein deshalb rechtsmissbräuchlich, weil er damit zugleich sachfremde Zwecke verfolgt. Dies gilt auch dann, wenn der sachfremde Zweck überwiegen sollte; auf eine Abwägung kommt es nicht an. Das ergibt sich daraus, dass das Gesetz den Informationszugangsanspruch im beschriebenen Sinne voraussetzungslos gewährt. Der Anspruch ist deshalb grundsätzlich nicht von einer Abwägung mit gegenläufigen

Belangen abhängig; lediglich gegenüber personenbezogener Daten Dritter sieht das Gesetz eine Abwägung vor (§ 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG). Darin bestätigt sich das allgemeine Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes, das vorwiegend dem Demokratieprinzip und der Kontrolle staatlichen Handelns dienen soll (BT-Drs. 15/4493 S. 6 f.). Solange ein Informationsbegehren dieses allgemeine Ziel zumindest auch verfolgt, kann es nicht unter Verweis auf zugleich verfolgte Nebenzwecke abgelehnt werden. ...

Zum anderen braucht der Anspruchsteller sein Informationsinteresse nicht darzulegen; es wird vom Gesetz vermutet. Will die in Anspruch genommene Behörde den Antrag wegen Rechtsmissbrauchs ablehnen, so ist es an ihr, gegen diese Vermutung den Beweis des Gegenteils zu führen. Allerdings ist ihre Darlegung insofern nicht auf Umstände beschränkt, die das konkrete Verfahren betreffen; die Feststellung informationsfremder Zwecke kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Auch das Gericht muss im Streitfall eine Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände vornehmen.“

Danach ist ein Informationsbegehren nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn es dem Antragsteller nicht um den Erkenntnisgewinn durch Offenlegung der Informationen geht, sondern er allein andere und von der Rechtsordnung missbilligte Ziele verfolgt.

Bei Anwendung dieses Maßstabs dürfte die Tatsache, dass der IFG-Antrag nur der behördlichen Arbeitsüberlastung zur Umsetzung politischer Forderungen der Kampagne dienen könnte, nicht zur Rechtsmissbräuchlichkeit führen. Eventuelle Absichten der Portalbetreiber bzw. der Initiatoren der Kampagne können nicht mit denen des Klägers gleichgesetzt und ihm unterstellt werden. (vgl. VG München, Beschluss vom 03. November 2019 - M 32 SN 19.2251, Rn. 71 und vom 16.10.2019, - M 32 SN 19.1851 -, Rn. 78 [VGH München, Beschluss v. 22. April 2020 – 5 CS 19.2304]). Es steht dem Kläger zu, nach seiner Wahl einen erleichterten Zugang durch Verwendung entsprechender Formulare, die wie hier von der Internetplattform FragDenStaat angeboten werden, zu nutzen. Die Nutzung solcher für Jedermann bereitgestellter Hilfsmittel entspricht auch dem Gesetzeszweck des IFG, die effektive Wahrnehmung der Bürgerrechte zu fördern und die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger durch eine Verbesserung der Informationszugangsrechte zu stärken. (vgl. BT-Drs. 15/4493 S.6). Das geltend gemachte Informationsbegehren ist antragsgebunden und erfolgt in der Wahrnehmung eines subjektiv-rechtlichen Informationszugangsanspruch durch den Antragsteller. Für die Beurteilung einer behaupteten Rechtsmissbräuchlichkeit ist nur das Verhalten der IFG-Antragstellenden maßgeblich. Für „den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs ist wesentlich, dass der Antragsteller

sein eigenes Recht missbraucht“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2020 - 10 C 13.19, Rn. 17.). Das Verhalten eines Dritten kann dem Antragsteller nur für einen von ihm in dem Antragsverfahren und im Rahmen dieses Auftrags handelnden Bevollmächtigten zugerechnet werden, § 164 BGB, § 85 ZPO (vgl. BVerwG vom 24. November 2020 - 10 C 13.19 - , juris Rn. 17). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Dessen ungeachtet wirbt die Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ mit dem ausdrücklich erklärten Ziel, mit Dritten die Transparenz über Kontakte zwischen Lobbyakteuren und der Politik selbst herzustellen, indem diese eigene Anfragen stellen (Anl. **K 2**).

Primäres Ziel bleibt damit zunächst mit dem Mittel des IFG einen Erkenntnisgewinn durch Offenlegung der begehrten Informationen zu erlangen und im Wege der Veröffentlichung der Einzelanfragen ein eigenes Lobbyregister zu erstellen. Damit kann auch den Initiatoren der Kampagne nicht abgesprochen werden, dass sie ein eigenes Informationsinteresse an den von Dritten begehrten Informationen haben. Dass darüber hinaus die politische Forderung nach einer gesetzlichen Einführung eines Lobbyregister nach den Vorgaben der Initiatoren erhoben wird und in wieweit und mit welchen dem IFG ggf. sachfremden Mitteln dies erreicht werden soll, kann dahinstehen. Denn ein Antrag ist nicht allein deshalb rechtsmissbräuchlich, weil damit zugleich sachfremde Zwecke verfolgt werden (BVerwG, Urteil vom 24. November 2020 - 10 C 13.19 -, juris Rn. 13, 14). Letztlich bestätigt die politische Forderung zur allgemeinen Offenlegung der Kontakte von Interessenvertretern in einem Lobbyregister, dass alle Bestrebungen der Kampagne dem Zweck der Transparenz des Verwaltungshandelns dienen sollen und es auf den Erkenntnisgewinn aus jeder durch die Antragstellung unter Verwendung der dort zur Verfügung gestellten Anfragen-Formulare begehrten Informationen ankommt.

Es ist nicht erkennbar, dass der Kläger kein eigenständiges Interesse an den begehrten Informationen hat. Bereits die von dem Antragsteller geführte Korrespondenz mit der informationspflichtigen Stelle (Anl. **K 1** und **3**) sowie die Antragsänderung zeigt sein ernsthaftes und sachliches Bemühen um den begehrten Informationszugang. Ebenso spricht die Antragstellung im Rahmen der Kampagne für ein politisches Interesse an der grundsätzlichen Offenlegung von Lobbykontakten und auch für ein Informationsinteresse an den hier konkret beantragten Auskünften über Treffen mit dem ZVEI. Zudem war der Kläger selbst in der Elektroindustrie tätig, befasst sich mit Fragen der politischen Einflussnahme von Interessenvertretern und hat den ZVEI dem Anfrage-Formular selbst hinzugefügt. Letztlich bedurfte es solcher Handlungen jedoch nicht, denn die von der Beklagten erhobenen Einwände vermögen das gesetzlich vermutete Informationsinteresse des Klägers wie dargelegt nicht zu widerlegen.

6. Keine unzulässige Umgehung des Ablehnungsgrundes eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands

Der Einwand der Beklagten „die Verteilung der einzelnen Abfragen auf eine Vielzahl von Anträgen mit einer Vielzahl verschiedener Personen“ sei eine unzulässige Umgehung des Ausschlussgrundes des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes und rechtfertige daher die Ablehnung des Informationsantrags des Klägers, kann nicht gefolgt werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen zum Einwand des Rechtsmissbrauchs kann allein durch die Vielzahl der im Rahmen der Kampagne gestellten Anträge und der damit verbundene Verwaltungsaufwand eine Ablehnung des Informationsantrags des Klägers nicht rechtfertigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Juli 2018,- OVG 12 B 8.17 -, juris Rn. 46.). Durch die Verwendung des betreffenden Anfrage-Formulars kann dem Kläger weder das Verhalten der Initiatoren der Kampagne noch der antragstellenden Dritten zugerechnet werden.

Ungeachtet dessen dürfte gerade auch eine etwaige kampagnenartige Stellung von Anträgen vom Zweck des IFG gedeckt sein, wenn den Antragstellenden ein individuelles Interesse an den jeweils begehrten Informationen - wie hier - nicht abgesprochen werden kann. Entsprechendes würde für die kampagnemäßige Veröffentlichung der einzelnen Informationen im Sinn eines Lobbyregisters zum Zweck der öffentlichen Kontrolle der politischen Einflussnahme von Interessenvertretern gelten.

7. Kein Ablehnungsgrund wegen des mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Verwaltungsaufwands

Zu Unrecht lehnt die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Zurverfügungstellung der vom Kläger konkret begehrten Informationen mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Es kann dahinstehen, ob über den vom Gesetzgeber für eine Teilstattgabe normierten Versagungsgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG hinaus ein allgemeiner und im Informationsfreiheitsgesetz nicht ausdrücklich geregelter Einwand unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands in Betracht kommen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2020, - 10 C 24.19 -, Rn. 19). Einen solchen Ausschlussgrund unterstellt, müssten dessen Eingreifen an den Anforderungen für die Darlegung eines Ablehnungsgrundes nach § 7 Abs. 2 S. 1 IFGS gemessen werden. Die Voraussetzungen hierfür sind nicht dargelegt.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 S. 1 IFG schließt einen Anspruch wegen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands nur aus, wenn die Erfüllung einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde oder aber auch bei zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde (BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 - BVerwG 7 C 2.15 -, juris Rn. 24).

Hieran anschließend hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 2019 - 7 C 22.18 -, juris Rn. 34 f. - ausgeführt:

„Der Ablehnungsgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands zielt darauf, die informationspflichtige Stelle vor institutioneller Überforderung und einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen. § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG ist eng auszulegen, zumal die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz mittlerweile zum originären Aufgabengebiet der Behörde gehört.“

Aufgrund des vom Kläger verfolgten Interesses an der Offenlegung der Treffen mit Vertretern des ZVEI sowie der damit verbundenen Möglichkeiten der politischen Einflussnahme und das grundsätzliche Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz dieser Vorgänge ist ein zu erwartender unverhältnismäßig geringer Erkenntnisgewinn gegenüber dem Verwaltungsaufwand nicht erkennbar. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Beklagte zur Bearbeitung des streitigen Informationszugangsbegehrens unter Ausschöpfung ihrer Recherchemöglichkeiten strukturell überfordert wäre und einen auch wegen der Vernachlässigung ihrer Kernaufgaben unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand betreiben müsste. Hierfür genügt nicht der Einwand der Beklagten die begehrten Informationen würden weder in der verlangten oder ähnlichen Form vorliegen noch durch eine elektronische Suche im Aktenverzeichnis ermittelt werden können und der Hinweis im Rahmen der Kampagne seien mehr als 200 Anträge beim BMWK eingegangen.

Zu den von der Behörde hier zu treffenden Vorkehrungen, insbesondere bei der Aktenführung zur Bearbeitung möglicher Informationszugangsanträge hat das Bundesverwaltungsgericht in der vorgenannten Entscheidung (BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 - 7 C 22.18 -, juris Rn. 34 f.) ergänzend angemerkt:

„Die informationspflichtigen Behörden müssen Vorsorge dafür treffen, dass durch die Aufbereitung und Sichtung der Akten sowie Zusammenstellung der Unterlagen aus Anlass von Informationszugangsbegehren die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Sie sind daher grundsätzlich gehalten, sich in ihrer Arbeitsorganisation und Aktenführung auf die mit der Erfüllung von IFG-Anträgen verbundenen (Zusatz-)Aufgaben einzustellen.“

Daher obliegt es dem BMWK bei seiner Aktenführung und Organisation des Aufzeichnungsbestandes gemäß dem Stand der Technik für hinreichend elektronische Recherchemittel zu sorgen, um auch die gemäß dem IFG zur pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen ohne weiteren Aufwand ermitteln zu können. Der mit der Ermittlung der begehrten Informationen verbundene Verwaltungsaufwand vermag eine Versagung des Informationszugangs jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

8. Keine Ausschlussgründe nach dem IFG

Dem Informationsanspruch stehen auch keine weiteren Ausschlussgründe nach dem IFG entgegen und wurden von der Beklagten auch nicht geltend gemacht.

Nach alledem ist die Klage begründet.

Katja Pink
Rechtsanwältin